

Grundsatzerklärung über die Menschenrechts- und Umweltschutz- strategie des Unternehmens

Wir, ein Unternehmen des EDEKA-Verbunds, einschließlich der mit uns im aktienrechtlichen Sinne verbundenen Unternehmen, bekennen uns zur Achtung der Menschenrechte und zum Umweltschutz.

Unser Handeln orientieren wir dabei an den international anerkannten Rahmenwerken und Prinzipien zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte mit dem Zivil- und Sozialpakt der Vereinten Nationen
- Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation zu Arbeits- und Sozialstandards, insbesondere die universell gültigen sogenannten ILO-Kernarbeitsnormen zur Abschaffung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung und zur Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
- Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen



Im Bereich des Umweltschutzes arbeiten wir mit zahlreichen internationalen Organisationen auch langjährig zusammen. Hier ist insbesondere die Zusammenarbeit mit dem World Wide Fund for Nature (WWF) zu nennen. Im Rahmen dieser strategischen Partnerschaft werden zahlreiche vertragliche Ziele für mehr Umwelt-, Klima- und Artenschutz definiert.

1

Erwartungen an Mitarbeiter:innen und Geschäftspartner

Wir erwarten, dass sich alle unsere Mitarbeiter:innen, Geschäftspartner und insbesondere Lieferanten an alle geltenden Gesetze halten und unsere definierten Werte mittragen.

Dazu haben die Unternehmen des EDEKA-Verbands einen **Verhaltenskodex** (Code of Conduct) definiert, der diese Erwartungen widerspiegelt und über die Webseite [humanrights.edeka](https://www.edeka.de/humanrights) abrufbar ist. Dieser Verhaltenskodex ist verpflichtend für unsere Mitarbeiter:innen und wird – soweit notwendig – als verbindliche Abhilfe- oder Präventionsmaßnahme mit den Lieferanten der EDEKA vereinbart.

2

Risikoanalysen und Maßnahmen für Lieferanten

Die Unternehmen des EDEKA-Verbands haben einen gemeinsamen Service zur Risikoanalyse und Maßnahmenveranlassung bei Lieferanten aufgesetzt.

Ihr gemeinschaftliches Auftreten und Handeln ermöglicht ein besseres und tieferes Verständnis der spezifischen Risiken eines Lieferanten und ein effektvolleres Aufsetzen von Maßnahmen, wenn bei Lieferanten kritische Risiken identifiziert werden sollten.

Der gemeinsame Service setzt dabei auf umfassende Daten, die einmal jährlich sowie anlassbezogen zu Lieferanten und ihren Sortimenten erhoben werden. In einem ersten Schritt werden alle Lieferanten nach ihren Standorten und Sortimenten unter Berücksichtigung weltweiter Datenbanken zu Menschenrechten und Umweltaspekten bewertet. Lieferanten, die hier höhere Risiken aufweisen, werden einer detaillierteren Befragung unterzogen und zusätzlich weitere Informationsquellen wie Presseberichte geprüft.

Soweit die Risikoanalyse ein höheres Risiko ermittelt hat und ein Lieferant entsprechend priorisiert worden ist, setzt EDEKA geschulte Expert:innen ein, die für und mit den Lieferanten auf die konkret ermittelten Risiken zugeschnittene Maßnahmen erarbeiten. Zu den Maßnahmen gehört auch, dass der Lieferant aufgefordert wird, den Verhaltenskodex verbindlich anzuerkennen. Die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen wird mit einem gesondert aufgesetzten System überwacht und bei Bedarf durch ein dafür eingesetztes Team eskaliert. Dabei wird je nach Notwendigkeit der für den Lieferanten verantwortliche Einkauf eingebunden. Die systematische Erfassung und Nachverfolgung ermöglicht, dass die Ergebnisse aus diesen Risikoanalysen und Maßnahmen bei der zukünftigen Auswahl von Lieferanten berücksichtigt werden können.

Bei der Priorisierung der Bearbeitung der Lieferanten berücksichtigt EDEKA neben Art und Umfang der relevanten Geschäftstätigkeit auch eine eventuell vorliegende Kenntnis von möglichen Risiken oder Verstößen bei mittelbaren Lieferanten. So wird sichergestellt, dass maximale Effekte erreicht werden.

3

Risikoanalysen und Maßnahmen für den eigenen Geschäftsbereich

Die Unternehmen des EDEKA-Verbunds, die in den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) fallen, haben für die Betrachtung der Risiken innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs ein eigenes Evaluierungsverfahren aufgesetzt.

Dieses Verfahren basiert auf einem umfassenden Fragebogen, welcher sich an den in § 2 Abs. 2 LkSG genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken orientiert.

Durch das Aufsetzen eines eigenen Verfahrens für die Risikoanalyse können die Standorte der einzelnen Tochtergesellschaften (im In- und ggf. Ausland) sowie unternehmensspezifische Risiken zielgerichtet überprüft werden. Dabei wird für jede Gesellschaft, die in den Anwendungsbereich des LkSG fällt, eine eigene Risikoanalyse durchgeführt, die u. a. das Kriterium des Standortes (Land), Art und Umfang der relevanten Geschäftstätigkeit, die Schwere der möglichen Verletzung des geschützten Rechtsguts nach Grad und Anzahl der Betroffenen sowie ihre Unumkehrbarkeit, die Einflussmöglichkeiten und den Verursachungsbeitrag der Unternehmen des EDEKA-Verbunds berücksichtigt.

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich orientiert sich dabei nicht nur an den abzustellenden Menschenrechtsverletzungen und Umweltschädigungen, die im LkSG aufgeführt sind; es werden ebenfalls geltende nationale Gesetze, bspw. zum Arbeitsschutz sowie des Kollektiv- und Individualarbeitsrechts, einbezogen, die im Kontext der in § 2 Abs. 2 LkSG genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken relevant sind.

Wird im eigenen Geschäftsbereich ein potenzielles Risiko oder ein Verstoß festgestellt, werden sofort angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen über die verantwortliche Person der entsprechenden Gesellschaft eingesteuert sowie deren Umsetzung und Wirksamkeit überprüft.

Durch zielgerichtete Kontrollfragen werden zudem Aspekte geprüft, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen. Diese können ebenfalls Anstoß für die Einleitung von Präventionsmaßnahmen sowie ihrer anschließenden Wirksamkeitsüberprüfung sein.

Prioritäre Risiken

Im Bereich unserer Unternehmenstätigkeit bestehen Menschenrechts- oder Umweltrisiken vor allem in den vorgelagerten Wertschöpfungsketten. Eine nicht zu vernachlässigende Anzahl unserer Produkte bzw. Produktrohstoffe stammt aus Ländern, in denen die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze nicht oder nur unzureichend gewährleistet ist. Uns ist bewusst, dass insbesondere Kinder, Frauen, indigene Gemeinschaften und Migrant:innen bzw. Wanderarbeiter:innen von Menschenrechtsverletzungen betroffen sein können. In einigen Lieferketten erkennen wir ein hohes Risiko im Bereich Kinder- und Zwangsarbeit, Diskriminierung sowie Arbeitszeit und -entlohnung. **So sehen wir aktuellen Handlungsbedarf beispielsweise bei Obst/Gemüse, Kaffee/ Tee/Kakao** sowie Schnittblumen; hier haben Unternehmen des EDEKA-Verbunds bereits Maßnahmen umgesetzt und werden diese zukünftig weiter ausbauen.

4

5

Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei Lieferanten und Warengruppen mit besonderen Risiken

Generell ist die Einhaltung der Menschenrechte und geltender Gesetze durch die Lieferanten Voraussetzung für

eine Belieferung von Unternehmen des EDEKA-Verbunds. Im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Einhaltung sozialer Mindeststandards von den Geschäftspartnern verbindlich eingefordert.

Weitere Informationen siehe

<https://verbund.edeka/verantwortung/handlungsfelder/sortiment/sozialstandards.html>

Als wesentliche Präventionsmaßnahme nehmen wir an dem oben beschriebenen gemeinsamen Service zur Risikoanalyse und Maßnahmenveranlassung bei unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten teil. Dazu gehört bei festgestellten Risiken auch der Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung mit dem Lieferanten, mit der er u.a. zur Einhaltung des Verhaltenskodex der Unternehmen des EDEKA-Verbunds verpflichtet wird.

In Warengruppen mit hoher Risikowahrscheinlichkeit werden Präventionsmaßnahmen in Form von Zertifizierungssystemen, Absicherungsinitiativen und Projekten implementiert.

So erfolgt eine Absicherung der Warenbereiche Non-Food (bspw. Textil) und Import-Food (Trockenfrüchte und Konserven) über die Amfori Business Social Compliance Initiative (BSCI). Hier dürfen nur Produkte gelistet werden, die durch Amfori BSCI oder vergleichbare Organisationen bzw. Standards (SA8000, SMETA Ethical Trading Initiative, Rainforest Alliance, Fairtrade) überwacht werden. Eigenmarken-Textilien mit einem Mindestanteil von 70 % Baumwolle müssen zudem nach den Vorgaben des Global Organic Textile Standard (GOTS) zertifiziert sein. Kakao- und Kaffee-Eigenmarken werden nur bezogen, sofern diese eine Rainforest-Alliance- oder Fairtrade-Zertifizierung aufweisen.

Im Bereich Obst und Gemüse gilt die Erfüllung der Vorgaben nach Global-GAP-GRASP-Standard als Mindestvoraussetzung für einen Bezug durch EDEKA. Die Maßnahmen werden kontinuierlich weiterentwickelt, um eine ganzheitliche Transformation entlang unserer Wertschöpfungskette zu erzielen.

Dieses Ambitionsniveau spiegelt sich auch in der Vertragsanlage „Produktanforderung Nachhaltigkeit“ wider, die mit Eigenmarken-Lieferanten vereinbart wird. Die Anlage umfasst weitere soziale und ökologische Anforderungen, bei deren Umsetzung wir die Lieferanten begleiten, beispielsweise die Umstellung unseres Grün- und Schwarztee-sortiments auf Fairtrade oder Rainforest Alliance und die Absicherung von Blumen und Pflanzen durch Fairtrade oder MPS-Socially Qualified.

Für regionale Lieferanten können in Einzelfällen davon abweichende individuelle Absicherungsmaßnahmen getroffen werden.

Im Rahmen von Projekten tritt die EDEKA-Zentrale – zugleich im Auftrag aller Unternehmen des EDEKA-Verbunds – in den direkten Austausch mit Lieferanten und Produzenten, um menschenrechts- und umweltbedingte Risiken in Produktionsstätten und im landwirtschaftlichen Anbau aufzudecken und zu minimieren. Vertreter:innen aus dem Bereich Nachhaltigkeit sind mindestens einmal im Jahr vor Ort. So arbeitet die EDEKA-Zentrale zum Beispiel mit Bananenfarmen in Ecuador, Kolumbien und weiteren Ländern u.a. daran, ein nachhaltigeres Wassermanagement aufzubauen, die Biodiversität vor Ort zu verbessern sowie den CO₂-Ausstoß zu verringern. Im Maßnahmenkatalog des Bananenprojekts ist die Durchführung von Schulungen fest verankert. Die Schulungen klären über die eigenen Rechte als Arbeitnehmer:in auf und sensibilisieren für wichtige Themen wie Gleichstellung der Geschlechter und Verbot von Kinderarbeit. Das Farmpersonal lernt darüber hinaus die sichere Handhabung von Agrochemikalien, Maschinen und Werkzeugen sowie den richtigen Umgang mit der persönlichen Schutzausrüstung.



Alle Arbeitskräfte erhalten Sozialleistungen und den Zugang zu Trinkwasser. Zudem befinden sie sich in geregelten Arbeitsverhältnissen. Auch das Kakaoprogramm „Cocoa For Future“ setzt auf das Ineinandergreifen von sozialen und Umweltaspekten: Durch die Förderung einer Agroforstwirtschaft werden die Wachstumsbedingungen für Kakaobäume verbessert; gleichzeitig können auf diese Weise zusätzliche Einkommensquellen für Farmer:innen erschlossen werden.

6

Darstellung des Beschwerdeverfahrens

Das Unternehmen hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Über eine browserbasierte Meldeplattform, die über die Seite

[humanrights.edeka](https://www.edeka.de/humanrights) erreicht wird, können Beschwerdeführer sämtlicher Stufen der Lieferkette Beschwerden anonym oder unter Offenlegung ihrer Identität in verschiedenen Sprachen abgeben. Das Beschwerdeverfahren wird in einer über die o.g. Webseite abrufbaren Verfahrensordnung näher dargestellt.

7

Verantwortlichkeiten

Für die Einhaltung der Grundsatzerklärung über die Menschenrechts- und Umweltschutzstrategie des Unternehmens ist der Vorstand verantwortlich.

Die Steuerung und Überwachung der Verfahren, mit denen das Unternehmen seinen Verpflichtungen aus dem LkSG nachkommt, obliegt dem LkSG-Verantwortlichen.

Dokumentations- und Berichtspflicht

Der jährliche LkSG-Bericht wird entsprechend der gesetzlichen Anforderungen unter Berücksichtigung der Handreichung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) rechtzeitig zur Verfügung gestellt und veröffentlicht.

8

Hamburg, 01.09.2024